

Neudruck

Antrag

der Fraktion der DVU

Ausländer-Patenschaften zur Entlastung der Steuerzahler

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung – HFKV) wie folgt zu ändern:

1. § 4 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Antrag sind eine Einverständniserklärung des Betroffenen zur Offenlegung aller für die Entscheidung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie eine verbindliche Selbstverpflichtung einer dritten Person gegenüber der Behörde, für mindestens fünf Jahre sämtliche Lebenshaltungskosten des betreffenden Ausländers persönlich aus eigenem Vermögen zu bestreiten und der Nachweis der Leistungsfähigkeit dieser dritten Person sowie darüber, dass diese keine Leistung der Grundsicherung nach dem SGB II (ALG II, Sozialgeld) oder nach dem SGB XII bezieht, beizufügen.“

2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt um einen neuen Satz 2 ergänzt:

„Das Ersuchen ist nicht statthaft, wenn der ersuchende Ausländer nicht die Verpflichtungserklärung sowie den Nachweis einer dritten Person gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 vorgelegt hat.“

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt um einen neuen Satz 2 ergänzt:

Datum des Eingangs: 17.03.2009 / Ausgegeben: 19.03.2009

„Dem Ersuchen ist außerdem die verbindliche schriftliche Selbstverpflichtung einer dritten Person gegenüber der Behörde, für mindestens fünf Jahre sämtliche Lebenshaltungskosten des betreffenden Ausländers persönlich aus eigenem Vermögen zu bestreiten sowie der Nachweis der Leistungsfähigkeit dieser dritten Person sowie darüber, dass diese Person keine Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II (ALG II, Sozialgeld) oder nach dem SGB XII bezieht, beizufügen.“

4. § 7 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Anordnung darf nur dann erfolgen, wenn der Behörde die Verpflichtungserklärung sowie der Nachweis einer dritten Person gemäß Absatz 2 Satz 2 vorliegt.“

Begründung:

Ausweislich ihres Tätigkeitsberichtes 2007 hat die Härtefallkommission des Landes Brandenburg in weniger als drei Jahren 125 vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern ein Bleiberecht im Land Brandenburg verschafft. Auf diese Weise wurde nicht nur die maßgebliche Intentionen des geltenden Ausländerrechts der Bundesrepublik Deutschland, wie insbesondere die öffentlich – rechtlich begründete Ausreiseverpflichtung von (sich nicht rechtmäßig im Staatsgebiet aufhaltenden) Ausländern - wie z. B. von Personen, denen Asyl zurecht versagt wurde -, ad absurdum geführt, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Kontinuität und Verlässlichkeit des Rechtsstaates und damit in die Akzeptanz von Recht und Gesetz schlechthin erschüttert.

Obendrein führt die faktische Aushöhlung der Ausreiseverpflichtung zu einer finanziellen Belastung des Staates und damit der Steuerzahler, denen oftmals gar nicht bewusst ist, dass Ausreiseverpflichtungen mit Hilfe der Härtefallkommission sozusagen „durch die Hintertür“ noch vereitelt werden können.

Nach wie vor wird es erforderlich sein, auch vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in extremen Härtefällen ein zeitlich befristetes Bleiberecht zuzugestehen, doch darf in diesen Fällen die Finanzierung der mit der Gewährung des Bleiberechts entstehenden Kosten – insbesondere der Kosten für die Sicherung des Lebensunterhaltes der betreffenden Person - nicht dem Steuerzahler aufgebürdet werden. Der Antrag dient mithin der Entlastung des Steuerzahlers, ohne jedoch Bleiberechte in Härtefällen auszuschließen.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende